

Die unangekündigte Kassennachschau 2018 – Was zu tun ist!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir Sie mit unseren vorhergehenden Schreiben bereits informiert hatten, richtet die Finanzverwaltung ihr Augenmerk seit den neusten Gesetzesverabschiedungen verschärft auf die Ordnungsmäßigkeiten der Kassenföhrung. So hat der Gesetzgeber am 22.12.2016 im Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen (BGBl 2016 S. 312) festgelegt, dass es dem Finanzamt ab dem **01. 01.2018** möglich sein wird, so genannte Kassen-Nachschauen durchzuföhren.

Die Kassennachschau – Was ist das?

Die Kassennachschau ist eine unangekündigte Überprüfung Ihres Kassensystems durch einen Prüfer der Finanzverwaltung in Ihrem Unternehmen. Der Anwendungsbereich der Kassennachschau beschränkt sich dabei **nicht nur** auf Unternehmen die ein elektronisches Kassensystem verwenden, sondern kann auch bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse durch die Finanzverwaltung durchgeführt werden. Gemäß des neu eingeföhrten § 146b Abs. 1 AO dient die Kassennachschau der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben. Gegenstand der Prüfung dürften somit grundsätzlich alle Aufzeichnungen, Bücher sowie das Kassensystem an sich sein. Dabei dürfte auch durch den Prüfer untersucht werden, ob die Kasse ordnungsgemäß funktioniert. Bei einem elektronischen Kassensystem mit Aufzeichnungen in digitaler Form darf der Prüfer die Aufzeichnungen zur Einsicht verlangen bzw. eine Übermittlung in digitaler Form anfordern oder die Daten gleich auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zur Entgegennahme verlangen.

Bei einer offenen Ladenkasse kann der Prüfer neben den Aufzeichnungen der Vortage zusätzlich einen Kassensturz verlangen.

Die Kassennachschau muss nicht, wie eine Außenprüfung angekündigt werden, sie wird während den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten in Ihren Geschäftsräumen durchgeführt. Welches die üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten sind, wird dabei wohl branchenabhängig zu beurteilen sein. Davon auszugehen ist, dass die Kassennachschau während den werktäglichen Öffnungszeiten durchgeführt wird. Je nach Branche ist auch ein Samstag grundsätzlich denkbar.

Fallen dem Prüfer während der Kassennachschau Unregelmäßigkeiten auf, kann er sofort ohne Prüfungsanordnung und ohne gesonderte Fristsetzung zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen.

Der Prüfer ist da! - Allgemeine Empfehlungen und Verhaltensempfehlungen

- Der Prüfer muss sich Ihnen gegenüber mit seinem Dienstaussweis identifizieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass es sich bei der Person wirklich um einen Amtsträger der Finanzverwaltung handelt. Zudem müsste er dazu in der Lage sein, Ihnen ein Dokument vorzulegen, aus dem explizit seine Autorisierung zur Nachschau hervorgeht. Lassen Sie sich all diese Dokumente vorlegen.
- Nach dem Gesetz (§ 146b Abs. 1 S. 3 AO) dürfen Ihre Privaträume nur zur „Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ betreten werden. Sollte der Prüfer den Zutritt zu Ihren Privaträumen verlangen, sollten Sie ihn gezielt fragen, worin er eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet sieht. Sie haben grundsätzlich das Recht verbal den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verweigern. Lassen Sie sich die Kenntnisnahme des Prüfers hiervon schriftlich bestätigen.

- Nur ein entsprechend instruierter Ansprechpartner sollte dem Prüfer Auskünfte geben – die restliche Belegschaft sollte keine Gespräche über die geschäftlichen Belange mit dem Prüfer führen, sondern an Sie als Geschäftsführenden verweisen. Setzen Sie Ihre Mitarbeiter über die Möglichkeiten einer Kassennachschau rechtzeitig in Kenntnis.
- Will der Prüfer Schränke oder Ähnliches öffnen, so haben Sie ein Recht dieses zu verweigern. Eine Kassennachschau hat grundsätzlich nur die Kasse zum Gegenstand.
- Dennoch sollten Sie alle Organisationsunterlagen zum Kassensystem (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen) zur Hand haben, um dem Prüfer eine eingehende Systemprüfung zu ermöglichen.
- Grundsätzlich ist zu empfehlen im Falle einer Kassennachschau die Ruhe zu bewahren und sich freundlich zu verhalten. Bestehen Sie auf die Einhaltung Ihrer Rechte und informieren Sie uns, als Ihren persönlichen steuerlichen Berater umgehend über sämtliche Vorgänge. Wir stehen Ihnen selbstverständlich auch in dieser Situation mit Rat und Tat zur Seite.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Finanzw. Heike Siemund Stb'in